

§ 6 Der Staat in der Europäischen Union

I. Die unbeeinträchtigte Souveränität des Staates

- 1) **Begriff und Bedeutung der Souveränität**
- 2) **"Geteilte Souveränität", "Souveränität in der Schwebe"?**
 - der STREIT über die Souveränitätsfrage
 - Unteilbarkeit der Souveränität, fortbestehende Staatlichkeit der MS,
⇒ unbeeinträchtigte Souveränität der MS
- 3) **Wirkungen der unbeeinträchtigten Souveränität des Staates**
 - der Staat als Inhaber uneingeschränkter Hoheitsgewalt
 - der Staat als Ansprechpartner und Handelnder im völkerrechtl. Verkehr
 - der Staat als Gegenstand ungeschmälerter verfassunggebender Gewalt
 - Exkurs: der Staat als Letztverantwortlicher

II. Die Mitgliedstaaten als "Herren der Verträge"

- nur die Gesamtheit der MS, nicht der einzelne MS!
- insbes.: Möglichkeit der gemeinsamen Auflösung der Union (GANZ HM)

III. Die Rechtsstellung als Mitgliedstaat

- 1) **Grundpflichten und grundlegende Rechte / Unionstreue**
- 2) **Mitwirkungsrechte in der Union**
- 3) **Mitentscheidung über grundlegende Veränderungen der Union**

IV. Austritt und Ausschluß

- 1) **Hintergründe**
 - Möglichkeit eines Austrittsvertrags (GANZ HM); Fähigkeit des Staates zum faktischen Austritt; Sanktionsmittel des Ausschlusses als notwendiges Korrelat zur unbeeinträchtigten Souveränität des Staates
- 2) **Das Schweigen der Gründungsverträge**
 - der STREIT über die Auslegung der Art. 51 EUV, 312 EGV, 208 EAGV
("auf unbegrenzte Zeit" = auf ewige oder auf *unbestimmte* Zeit?)

3) **Das Austritts- und Ausschlußrecht nach dem Recht der völkerrechtlichen Verträge**

- der STREIT über die subsidiäre (!) Anwendbarkeit des allgemeinen Völkerrechts in der Europäischen Union
- a) **Austrittsrecht nach der clausula rebus sic stantibus (Art. 62 WVRK)**
 - HM: möglich; A.A.: von vornherein ausgeschlossen; A.A.: nur in besonderen Fallkonstellationen (nicht bei allg. Krisen!)
- b) **Freies Austrittsrecht aus der Natur des Vertrages als Integrationsvertrag (Art. 56 I lit. b WVRK)**
 - HM: (-), weil Vertragsziel der Integration keinen Rückzug zuläßt
 - A.A.: (+), weil auf *nachhaltige Integration* gerichtet (was andauernde Freiwilligkeit der Beteiligung am Integrationsprozeß voraussetzt)
- c) **Recht der anderen Mitgliedstaaten zum Ausschluß als letztem Mittel bei erheblicher Vertragsverletzung (Art. 60 II lit. a WVRK)**
 - durch Kündigung des Vertragsverhältnisses gegenüber dem MS - keine Ausschlußkompetenz der Union!
 - HM: als *letztes Mittel* bei *vorheriger fruchtloser Anrufung des EuGH*; ggf. zunächst *Suspendierung* des Vertrags; A.A.: immer ausgeschlossen
 - Fallgruppen: Nichtumsetzung, -ausführung oder -durchsetzung wesentlicher Teile des Unionsrechts; schwerwiegende andauernde oder wiederholte Verstöße gegen Unionstreue; dauerhaftes Verlassen der gemeinsamen Wertgrundlage (⇒ Art. 6 I EUV) bei fruchtlosen Sanktionen nach Art. 7 EUV (STR.)

V. **Besondere Problemstellungen**

- 1) **Bundesstaatlichkeit und Einheitsstaatlichkeit in der Integration**
 - insbes. Begünstigung der Entwicklung zum Exekutivföderalismus in den Bundesstaaten, Schwächung der nationalen Ebene in den Mitgliedstaaten
- 2) **Europäisierung des Rechts und nationale und regionale Identität**
 - insbes. Europäisierung des Verwaltungsrechts